

**Verordnung
über Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde
Heusweiler**

Vom 10. Juni 1987

Auf Grund des § 20 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsblatt Seite 147) wird durch den Stadtverbandspräsidenten des Stadtverbandes Saarbrücken — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministers für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Landschaftsteile im Gebiet der Gemeinde Heusweiler werden in dem Umfang, der sich aus den Karten nach § 3 und der Grenzbeschreibung nach § 4 ergibt, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet erklärt und dem Schutz des Saarländischen Naturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Schutzgegenstand

Die Schutzgebiete sind:

- L 5.01.02 Kallenborn
- L 5.01.03 Wengenwald mit Schäferbachtal und Hirteler Tal
- L 5.01.04 Quellgebiet des Köllerbaches zwischen Großwald und Kirschhofer Tal
- L 5.01.05 Stangenwald und Brückhumes
- L 5.01.06 Teufelsberg und oberes Tümpelbachtal
- L 5.01.07 Ziegelberg-Bauernkuppe-Schmittenberg-Krembachtal
- L 5.01.08 Berschweiler Tal mit Kreuzwäldchen und Holzer Wiesen
- L 5.01.09 Langgarten bei Wahlschied
- L 5.01.10 Köllertaler Wald mit Bietschieder- und Rödelbachtal sowie Frohnwald

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist

- die Erhaltung und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und der Pflanzen- und Tierwelt;
- die Sicherung oder die Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft,
- der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

826

§ 4

Landschaftsschutzkarten

(1) Die Landschaftsschutzgebiete sind, wie nachstehend aufgeführt, in grüner Farbe auf topographischen Karten im Maßstab 1 : 5 000 eingetragen.

- L 5.01.02 6468-H 4
- L 5.01.03 6670-H 1, 6468-H 4, 6668-H 5
- L 5.01.04 6870-H 2, 6868-H 6, 7068-H 7
- L 5.01.05 7068-H 7, 7268-H 8,
- L 5.01.06 7068-H 7, 7268-H 8, 7266-H 15
- L 5.01.07 6268-H 3, 6266-H 10, 6466-H 11, 6264-H 17, 6464-H 18
- L 5.01.08 6866-H 13, 7066-H 14, 7266-H 15
- L 5.01.09 7266-H 15
- L 5.01.10 6866-H 13, 7066-H 14, 6864-H 20

(2) Außerdem ist die Ausdehnung der Landschaftsschutzgebiete aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 zu ersehen. Diese Karte gibt nur einen Gesamtüberblick und ersetzt die topographischen Grundkarten im Maßstab 1 : 5 000 nicht.

(3) Die in Abs. 1 aufgeführten Karten sind Bestandteile der Grenzbeschreibung nach § 4 dieser Verordnung; die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 wird als Anlage dazu veröffentlicht. Die amtlichen Karten im Maßstab 1 : 5 000 und 1 : 25 000 werden bei dem Präsidenten des Stadtverbandes Saarbrücken — Untere Naturschutzbehörde — Saarbrücken und bei dem Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Saarbrücken archivmäßig verwahrt und können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Die Landschaftsschutzgebiete werden an den Hauptzugängen und sonstigen Zugängen durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 5

Grenzbeschreibungen

Die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete werden wie folgt beschrieben:

L 5.01.02 Kallenborn

Ausgangspunkt der Beschreibung ist der Schnittpunkt der Stadtverbandsgrenze zwischen den Gemeinden Heusweiler und Reisweiler/Gemeinde Saarwellingen mit dem asphaltierten Feldwirtschaftsweg, der von der Verbindungsstraße zum Sportplatz „Weiherwald“, Obersalbach, führt.

Im Norden:

Die Stadtverbandsgrenze bis zur Verbindungsstraße zwischen Obersalbach und Reisbach-Reisweiler bzw. der Grube Reisbach (in Verlängerung der Straße „Am Hohlweg“, Obersalbach; Flurbezeichnung „Bei Altmeiers Kreuz“).

Im Osten:

Die östlichen Grenzen der Parzellen 401 und 400/1, Flur 5, Gemarkung Obersalbach (am westlichen Rand der Verbindungsstraße Obersalbach-Reisbach-Reisweiler); die südliche Grenze der Parzelle 400/1, Flur 5, Gemarkung Obersalbach nach Westen bis zum westlichen Rand der Parzelle; an der östlichen Grenze der Parzelle 402, Flur 5, Gemarkung Obersalbach („Kallenborner Hecke“; entspricht dem Verlauf des Waldrandes) entlang nach Süden bis zum Schnittpunkt mit der Nordwestecke der Parzelle 550/376, Flur 5, Gemarkung Obersalbach; die nördlichen Grenzen der Parzellen 550/376 und 553/376, Flur 5, Gemarkung Obersalbach, bis zum westlichen Rand der oben genannten Verbindungsstraße („Am Hohlweg“) zwischen Obersalbach und Reisbach-Reisweiler, an der Straße „Am Hohlweg“ nach Süden bis zur südlichen Grenze der Parzelle 551/376, Flur 5, Gemarkung Obersalbach, an den südlichen Grenzen der Parzellen (von Ost nach West) 551/376, 618/359, 617/359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 442/366, 443/366, 367, 631/368, 632/368, 475/369, 476/369, 477/370, 478/370 — alle Flur 5, Gemarkung Obersalbach — nach Westen (entspricht dem Verlauf der Bruchkante) über den asphaltierten Feldwirtschaftsweg, der zur Ausflugsstätte Kallenborn führt, bis zur Ostseite der Parzelle 302, Flur 6, Gemarkung Obersalbach (Südostspitze der Parzelle).

Im Süden:

Die südliche Grenze dieser Parzelle nach Westen bis zum westlichen Ufer des Salbaches, am westlichen Ufer des Salbaches nach Norden bis zur Nordostecke der Parzelle 25/2, Flur 5, Gemarkung Obersalbach (entspricht dem Verlauf der westlichen Grenze der Parzelle 302 in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Parzelle 460/217, Flur 5, Gemarkung Obersalbach);

Im Süden:

Die nördliche Grenze des asphaltierten Feldwirtschaftsweges zwischen Mangelhausen und Kirschhofer Wald in westlicher Richtung bis etwa 75 m vor dem ehemaligen Steinbruch am Kirschhofer Wald (Westseite der Parzelle 284/1, Flur 1, Gemarkung Numborn), entlang der westlichen Grenze der Parzelle 284/1 nach Süden bis

auf einen unbefestigten Feldweg, der ebenfalls zum Steinbruch führt; nach Osten zum asphaltierten Feldwirtschaftsweg, diesen Weg nach Süden bis zur Parzelle 179/1, Flur 1, Gemarkung Numborn; die südliche Grenze dieser Parzelle nach Westen bis zum Waldrand; die Waldrandgrenze des Kirschhofer Waldes in südlicher, westlicher und nördlicher Richtung wieder bis zum asphaltierten Feldweg in Richtung Hellenhausen (aus Richtung Mangelhausen), nördlich dieses asphaltierten Weges bis zum Kreuzungspunkt mit einem aus Süden kommenden Weg (Höhenpunkt 219,7 m NN);

diesen Weg etwa 50 m nach Süden, dann etwa 425 m nach Westen bis zu einem asphaltierten Weg, der in nördlicher Richtung abbiegt (führt ins Tal nach Hellenhausen zurück); entlang diesem Feldwirtschaftsweg (einschließlich des Baum- und Strauchbewuchses) bis ins Tal des Köllerwieser Baches und den am Bach parallel verlaufenden asphaltierten Feldwirtschaftsweg, an dessen nördlichem Rand in Richtung Ortsmitte bis zur westlichen Grenze der Parzelle 339/51, Flur 1, Gemarkung Hellenhausen („In der Ranzenbach“).

Im Westen:

Die westliche Grenze der Parzelle 339/51, Flur 1, Gemarkung Hellenhausen; den nördlichen Uferbereich des Köllerwieser Baches in östlicher Richtung bis zur Parzelle 69/6, Flur 2, Gemarkung Hellenhausen, die südlichen Grenzen der Parzellen 69/6, 68/3, 67/4, 67/31, 64/3, 63/2, 62/4, 62/3, 62/6, 58/9, 58/8, 57/4, 56/4, 55/4 — alle Flur 2, Gemarkung Hellenhausen, nach Osten, die östlichen Grenzen der Parzellen 55/4 und 22, Flur 2, Gemarkung Hellenhausen, in nördlicher Richtung bis zum Zufahrtsweg zur Vogelsborn-Kapelle (Bezeichnung „Zum Vogelsborn“), über diesen Weg nach Norden entlang dem Waldweg (Westgrenze der Parzelle 339/1, Flur 2, Gemarkung Hellenhausen) zum Tal des Köllerbaches (Flurbezeichnung „In Köllen“), die Parzelle 292/122, Flur 11, Gemarkung Eiweiler nach Osten bis zur östlichen Grenze dieser Parzelle, die östlichen Grenzen der Parzellen 292/122, 120/1, 119, 203/118, 202/118, 234/116, 233/116, 115, 114, 113, 112, 150/11, 110/1, 109, 108, 107, 106, Flur 11, Gemarkung Eiweiler — entlang eines Feldwegs — in nördlicher Richtung bis zur südlichen Grenze der Parzelle 22/1, Flur 11, Gemarkung Eiweiler; die südlichen Grenzen der Parzellen 22/1, 269/22, 26/3, Flur 11, Gemarkung Eiweiler in nordwestlicher Richtung bis zum asphaltierten Feldwirtschaftsweg, der von Hof Großwald nach Hellenhausen führt;

die nördliche Seite dieses Weges entlang in westlicher Richtung (Flurbezeichnung „Seegmühler Wiesen“) bis nach Hellenhausen zur Parzelle 337/57, Flur 11, Gemarkung Eiweiler, die südliche und westliche Grenze dieser Parzelle in nordöstlicher Richtung an der rückwärtigen Bebauungsgrenze der Großwaldstraße und der Straße „Zum Seitersberg“ entlang bis zum Ende der Bebauung „Zum Seitersberg“ (Parzelle 326/59, Flur 11, Gemarkung Eiweiler), von hier entlang der Grenze der Flur 11, Gemarkung Eiweiler („Die stöckichte Wies“) in östlicher Richtung bis zur Parzelle 142/16, Flur 11, Gemarkung Eiweiler („Die Jückerwies“) von der Nordostspitze die-

ser Parzelle in nordöstlicher Richtung entlang den westlichen Grenzen der Parzellen 214/19, 219/19, 212/19, Flur 11, Gemarkung Eiweiler bis zum asphaltierten Feldwirtschaftsweg zwischen Hellenhausen und Großwald; an der östlichen Begrenzung dieses Weges entlang nach Norden bis zur Abzweigung von der Landstraße L 301 (von Eiweiler über Hof Großwald nach Habach, Gemeinde Eppelborn); an der südlichen Grenze der Landstraße in nordöstlicher Richtung bis zur Grenze des bebauten Grundstückes der Großwald-Brauerei (Parzelle 128, Flur 13, Gemarkung Eiweiler), an der westlichen Grenze der Brauerei nach Süden bis zur Grundstücksgrenze, von dort in nordöstlicher Richtung entlang der Grundstücksgrenze (einschließlich Böschungsfuß) bis zum Feldweg, der zur Frohn-Quelle führt (Südliche Grenzen der Parzellen 128, 1/12, Flur 13, Gemarkung Eiweiler), von hier an der Grenze des bebauten Grundstückes entlang nach Norden bis zur L 301;

an der nördlichen Begrenzung der L 301 nach Westen bis zur Abzweigung zum Schützenhaus Hof Großwald; entlang dieses Zufahrtsweges über den asphaltierten Feldweg in nordwestl. Richtung zur Wohnbebauung Spitzteich und zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

L 5.01.05

Stangenwald und Brückhumes

Ausgangspunkt der Beschreibung ist die Zufahrt zur ehemaligen Deponie Mangelhausen an der Landstraße L 299 Mangelhausen-Uchtelfangen.

Im Norden:

Der Verlauf der Stadtverbandsgrenze bis zur Einmündung des Feldweges aus Brückhumes nach Lummerschied, direkt am Beginn der Wiesbacher Straße in Lummerschied (Höhenpunkt 351,3 m NN).

Im Osten:

Den nördlichen Randstreifen dieses asphaltierten Feldwirtschaftsweges in westlicher Richtung bis zur Westgrenze der Parzelle 145, Flur 4, Gemarkung Lummerschied, die westliche Grenze dieser Parzelle nach Süden bis zum Waldrand, dem Waldrand folgend in östlicher Richtung bis zur rückwärtigen, katasteramtsmäßigen Bebauungsgrenze der Wiesbacherstraße, an dieser Bebauungsgrenze nach Süden bis zur Waldrandgrenze (Parzelle 118/12, Flur 4, Gemarkung Lummerschied); an der Waldrandgrenze des Stangenwaldes in westlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze Kutzhof, dieser Gemeindegrenze in südwestlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit dem parallel zur Autobahn A 8 verlaufenden asphaltierten Feldwirtschaftsweg (umfaßt Flur-1, Gemarkung Lummerschied).

Im Süden:

An der nördlichen Seite des asphaltierten Feldwirtschaftsweges (parallel der A 8), an der Böschungsunterkante der A 8 entlang nach Westen bis zur Südwestecke der Parzelle 14/3, Flur 4, Gemarkung Lummerschied, westlich der Weiheranlage Stangenwald.

Im Westen:

Die westliche Grenze der Parzelle 14/3, Flur 4, Gemarkung Lummerschied, nach Norden bis zur nördlichen Randbegrenzung der Parzellen 14/3

und 13/3 bzw. der südlichen Grenze der Parzelle 22, Flur 4, Gemarkung Lummerschied, entlang der südlichen Grenze der Parzelle 22, Flur 4, Gemarkung Lummerschied, nach Osten bis zu deren östlicher Grenze, an den östlichen Grenzen der Parzellen 22, 23, 24, Flur 4, Gemarkung Lummerschied, nach Norden bis zur 20 KV-Hochspannungsleitung; dieser Hochspannungsleitung nach Westen folgend bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Seite der Parzelle 26/1, Flur 4, Gemarkung Lummerschied; an deren westlicher Grenze nach Norden bis zu deren

Im Süden:

Die nördliche Grenze des asphaltierten Feldwirtschaftsweges zwischen Mangelhausen und Kirschhofer Wald in westlicher Richtung bis etwa 75 m vor dem ehemaligen Steinbruch am Kirschhofer Wald (Westseite der Parzelle 284/1, Flur 1, Gemarkung Numborn), entlang der westlichen Grenze der Parzelle 284/1 nach Süden bis

auf einen unbefestigten Feldweg, der ebenfalls zum Steinbruch führt; nach Osten zum asphaltierten Feldwirtschaftsweg, diesen Weg nach Süden bis zur Parzelle 179/1, Flur 1, Gemarkung Numborn; die südliche Grenze dieser Parzelle nach Westen bis zum Waldrand; die Waldrandgrenze des Kirschhofer Waldes in südlicher, westlicher und nördlicher Richtung wieder bis zum asphaltierten Feldweg in Richtung Hellenhausen (aus Richtung Mangelhausen), nördlich dieses asphaltierten Weges bis zum Kreuzungspunkt mit einem aus Süden kommenden Weg (Höhenpunkt 219,7 m NN);

diesen Weg etwa 50 m nach Süden, dann etwa 425 m nach Westen bis zu einem asphaltierten Weg, der in nördlicher Richtung abbiegt (führt ins Tal nach Hellenhausen zurück); entlang diesem Feldwirtschaftsweg (einschließlich des Baum- und Strauchbewuchses) bis ins Tal des Köllerwieser Baches und den am Bach parallel verlaufenden asphaltierten Feldwirtschaftsweg, an dessen nördlichem Rand in Richtung Ortsmitte bis zur westlichen Grenze der Parzelle 339/51, Flur 1, Gemarkung Hellenhausen („In der Ranzenbach“).

Im Westen:

Die westliche Grenze der Parzelle 339/51, Flur 1, Gemarkung Hellenhausen; den nördlichen Uferbereich des Köllerwieser Baches in östlicher Richtung bis zur Parzelle 69/6, Flur 2, Gemarkung Hellenhausen, die südlichen Grenzen der Parzellen 69/6, 68/3, 67/4, 67/31, 64/3, 63/2, 62/4, 62/3, 62/6, 58/9, 58/8, 57/4, 56/4, 55/4 — alle Flur 2, Gemarkung Hellenhausen, nach Osten, die östlichen Grenzen der Parzellen 55/4 und 22, Flur 2, Gemarkung Hellenhausen, in nördlicher Richtung bis zum Zufahrtsweg zur Vogelsborn-Kapelle (Bezeichnung „Zum Vogelsborn“), über diesen Weg nach Norden entlang dem Waldweg (Westgrenze der Parzelle 339/1, Flur 2, Gemarkung Hellenhausen) zum Tal des Köllerbaches (Flurbezeichnung „In Köllen“), die Parzelle 292/122, Flur 11, Gemarkung Eiweiler nach Osten bis zur östlichen Grenze dieser Parzelle, die östlichen Grenzen der Parzellen 292/122, 120/1, 119, 203/118, 202/118, 234/116, 233/116, 115, 114, 113, 112, 150/11, 110/1, 109, 108, 107, 106, Flur 11, Gemarkung Eiweiler — entlang eines Feldwegs — in nördlicher Richtung bis zur südlichen Grenze der Parzelle 22/1, Flur 11, Gemarkung Eiweiler; die südlichen Grenzen der Parzellen 22/1, 269/22, 26/3, Flur 11, Gemarkung Eiweiler in nordwestlicher Richtung bis zum asphaltierten Feldwirtschaftsweg, der von Hof Großwald nach Hellenhausen führt;

die nördliche Seite dieses Weges entlang in westlicher Richtung (Flurbezeichnung „Seegmühler Wiesen“) bis nach Hellenhausen zur Parzelle 337/57, Flur 11, Gemarkung Eiweiler, die südliche und westliche Grenze dieser Parzelle in nordöstlicher Richtung an der rückwärtigen Bebauungsgrenze der Großwaldstraße und der Straße „Zum Seitersberg“ entlang bis zum Ende der Bebauung „Zum Seitersberg“ (Parzelle 326/59, Flur 11, Gemarkung Eiweiler), von hier entlang der Grenze der Flur 11, Gemarkung Eiweiler („Die stöckichte Wies“) in östlicher Richtung bis zur Parzelle 142/16, Flur 11, Gemarkung Eiweiler („Die Jückerwies“) von der Nordostspitze die-

ser Parzelle in nordöstlicher Richtung entlang den westlichen Grenzen der Parzellen 214/19, 219/19, 212/19, Flur 11, Gemarkung Eiweiler bis zum asphaltierten Feldwirtschaftsweg zwischen Hellenhausen und Großwald; an der östlichen Begrenzung dieses Weges entlang nach Norden bis zur Abzweigung von der Landstraße L 301 (von Eiweiler über Hof Großwald nach Habach, Gemeinde Eppelborn); an der südlichen Grenze der Landstraße in nordöstlicher Richtung bis zur Grenze des bebauten Grundstückes der Großwald-Brauerei (Parzelle 128, Flur 13, Gemarkung Eiweiler), an der westlichen Grenze der Brauerei nach Süden bis zur Grundstücksgrenze, von dort in nordöstlicher Richtung entlang der Grundstücksgrenze (einschließlich Böschungsfuß) bis zum Feldweg, der zur Frohn-Quelle führt (Südliche Grenzen der Parzellen 128, 1/12, Flur 13, Gemarkung Eiweiler), von hier an der Grenze des bebauten Grundstückes entlang nach Norden bis zur L 301;

an der nördlichen Begrenzung der L 301 nach Westen bis zur Abzweigung zum Schützenhaus Hof Großwald; entlang dieses Zufahrtsweges über den asphaltierten Feldweg in nordwestl. Richtung zur Wohnbebauung Spitzteich und zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

L 5.01.05

Stangenwald und Brückhumes

Ausgangspunkt der Beschreibung ist die Zufahrt zur ehemaligen Deponie Mangelhausen an der Landstraße L 299 Mangelhausen-Uchtelfangen.

Im Norden:

Der Verlauf der Stadtverbandsgrenze bis zur Einmündung des Feldweges aus Brückhumes nach Lummerschied, direkt am Beginn der Wiesbacher Straße in Lummerschied (Höhenpunkt 351,3 m NN).

Im Osten:

Den nördlichen Randstreifen dieses asphaltierten Feldwirtschaftsweges in westlicher Richtung bis zur Westgrenze der Parzelle 145, Flur 4, Gemarkung Lummerschied, die westliche Grenze dieser Parzelle nach Süden bis zum Waldrand, dem Waldrand folgend in östlicher Richtung bis zur rückwärtigen, katasteramtsmäßigen Bebauungsgrenze der Wiesbacherstraße, an dieser Bebauungsgrenze nach Süden bis zur Waldrandgrenze (Parzelle 118/12, Flur 4, Gemarkung Lummerschied); an der Waldrandgrenze des Stangenwaldes in westlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze Kutzhof, dieser Gemeindegrenze in südwestlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit dem parallel zur Autobahn A 8 verlaufenden asphaltierten Feldwirtschaftsweg (umfaßt Flur-1, Gemarkung Lummerschied).

Im Süden:

An der nördlichen Seite des asphaltierten Feldwirtschaftsweges (parallel der A 8), an der Böschungsunterkante der A 8 entlang nach Westen bis zur Südwestecke der Parzelle 14/3, Flur 4, Gemarkung Lummerschied, westlich der Weiheranlage Stangenwald.

Im Westen:

Die westliche Grenze der Parzelle 14/3, Flur 4, Gemarkung Lummerschied, nach Norden bis zur nördlichen Randbegrenzung der Parzellen 14/3

und 13/3 bzw. der südlichen Grenze der Parzelle 22, Flur 4, Gemarkung Lummerschied, entlang der südlichen Grenze der Parzelle 22, Flur 4, Gemarkung Lummerschied, nach Osten bis zu deren östlicher Grenze, an den östlichen Grenzen der Parzellen 22, 23, 24, Flur 4, Gemarkung Lummerschied, nach Norden bis zur 20 KV-Hochspannungsleitung; dieser Hochspannungsleitung nach Westen folgend bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Seite der Parzelle 26/1, Flur 4, Gemarkung Lummerschied; an deren westlicher Grenze nach Norden bis zu deren

nördlicher Grenze (am Verbindungsweg nach Brückhumes), an diesem Verbindungsweg in östlicher Richtung bis zur Parzellengrenze der bebauten Grundstücke 259/95, Flur 4, Gemarkung Lummerschied; die südliche Grenze der Parzelle 259/95, die nördlichen Grenzen der Parzellen 95/13, 95/10, 95/8, 95/6, 95/4, 362/95, 361/95, 92/2 — alle Flur 4, Gemarkung Lummerschied; die östliche Seite der Parzelle 92/1, die nördlichen Grenzen der Parzellen 251/92, 369/93, 95/23, 28/1, 27/3, alle Flur 4, nach Westen bis zur westlichen Grenze der Flur 4, Gemarkung Lummerschied („Brückhumes“), die westliche Grenze der Flur 4 nach Norden bis zur südlichen Grenze der Parzelle 66, Flur 4, Gemarkung Lummerschied, deren südliche Grenze, die westliche Grenze der Parzelle 63, Flur 4, Gemarkung Lummerschied, und die nördliche Grenze der Flur 4 nach Osten (entspricht der rückwärtigen Bebauungsgrenze der Barbara- und Heusweilerstraße in Lummerschied) bis zum Böschungsfuß der ehemaligen Mülldeponie Mangelhausen (südwestliche Ecke der Parzelle 179/1, Flur 4, Gemarkung Lummerschied, Flurbezeichnung „Am Fahrenberg“); in geradliniger Verlängerung der Grenzlinie über die Böschung bis zur Böschungsoberkante, an der Böschungsoberkante der ehemaligen Deponie entlang bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

L 5.01.06 Teufelsberg und oberes Tümpelbachtal

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes wird wie folgt beschrieben:

Im Norden:

Südlich der Lummerschieder Straße in Kutzhof (Flurbezeichnung „Renkerwiese“) die Nordwestspitze der Parzelle 63/2, Flur 3, Gemarkung Lummerschied, von hier aus in nordöstlicher Richtung entlang der rückwärtigen Grenze der Bebauung und den nördlichen Grenzen der Parzellen 502/95, 503/95, 108/4, 108/5, 108/6, 218, 205, 451/182, 179/3 — alle Flur 3, Gemarkung Lummerschied — und 140/13, Flur 2, Gemarkung Lummerschied bis zu einem asphaltierten Weg, der von der Verbindungsstraße Kutzhof-Lummerschied kurz vor der Unterführung der Autobahn A 8 nach Süden abbiegt (Richtung Wahlschieder Grube), diesem autobahnparallelen Weg folgend, dann an der Böschungsunterkante der Autobahn A 8 entlang bis zur Brücke über die Autobahn (Verbindung von Lummerschied zum Nordfeld bzw. Wahlschieder Grube), der asphaltierten Straße (II A) in östlicher Richtung folgend bis zur östlichen Waldrandgrenze (etwa 200 m vom Beginn der Brücke entfernt).

Im Nordosten und Osten:

Entlang dem östlichen und südlichen Waldrand in südwestlicher Richtung bis in Höhe des Ortsteils Wahlschieder Grube, zur Nordwestspitze der Parzelle 271, Flur 1, Gemarkung Lummerschied, an deren westlicher Grenze nach Süden bis zu einer Wegegabelung (Höhenpunkt 321,3 m NN, Endpunkt der Straße „Wahlschieder Grube“); auf der südlichen Seite des nach Westen verlaufenden Waldweges entlang bis zur nächsten Wegegabelung am Fuß des Teufelsberges (Höhenpunkt 301,4 m NN), dem nach Wahlschied hin ansteigenden Weg nach Süden hin folgend bis in Höhe der Baumschule, nördlich der Vorstadtstraße in Wahlschied (nördliche und nordwestliche Grenze der Parzelle 404/1, Flur 1, Gemarkung Wahlschied, Flurbezeichnung „Die Stüfferwiesen“).

Im Südosten und Süden:

An der rückwärtigen Begrenzung der Bebauung der Vorstadt-, Römer- und Friedhofstraße in Wahlschied entlang bis zur Flurstraße, die von Wahlschied nach Kutzhof führt; an der östlichen Seite der Flurstraße bis zum Ortseingang von Kutzhof (Nordwestspitze der Parzelle 26/2 Flur 5, Gemarkung Kutzhof und südliche Grenze der Parzelle 27/4, Flur 5, Gemarkung Kutzhof).

Im Westen:

Die nördliche Begrenzung der Parzelle 26/2, Flur 5, Gemarkung Kutzhof, nach Osten; die östlichen Grenzen der Parzellen 27/4, 28/5, 30/3, Flur 5, Gemarkung Kutzhof, nach Norden, die nördliche Grenze der Parzelle 30/3, Flur 5, Gemarkung Kutzhof bzw. am Rand des Strauch- und Baumbewuchses nach Westen; an der westlichen Grenze der Parzelle 33/1, Flur 5, Gemarkung Kutzhof in nördlicher Richtung bis zum Lummerschieder Bach:

am südlichen Ufer des Lummerschieder Baches nach Westen bis zur Südwestspitze der Parzelle 63/2, Flur 3, Gemarkung Lummerschied, an der westlichen Grenze dieser Parzelle nach Norden bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

L 5.01.07

Ziegelberg-Bauernkuppe-Schmittenberg-Krembachtal

Dieses Landschaftsschutzgebiet umfaßt zwei Teilflächen:

eine nordwestlich der Autobahn A 8 gelegene Fläche (Ziegelberg, Bauernkuppe, Lohberg)

sowie eine Fläche südwestlich der Autobahn A 8 (Schmittenberg, Krembachtal).

Nördliche Teilfläche (Ziegelberg, Bauernkuppe sowie Lohberg):

Ausgangspunkt der Beschreibung ist der Schnittpunkt der Stadtverbandsgrenze im Westen mit der Gemeindegrenze zwischen Püttlingen und Heusweiler (südwestlich Schwarzenholz, Höhenpunkt 284,2).

Im Süden:

Die Gemeindegrenze zwischen Püttlingen und Heusweiler in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt dieser Grenze mit dem westlich am Böschungsfuß der Autobahn A 8 verlaufenden asphaltierten Wirtschaftsweg.

Im Osten:

Am westlichen Böschungsfuß der Autobahn A 8 entlang in nordöstlicher Richtung bis zur Unter-

830

führung unter der Autobahn A 8 (etwa 170 m südlich der Landstraße L 141 Niedersalbach-Heusweiler); von hier in südwestlicher Richtung entlang den südlichen Parzellengrenzen von 189/35, 190/36, 37/1, 38, 19, 40, 41, 43/1, 131/44, 45, 164/46, 163/46, 47, 132/48, 133/48, 49, 50, 51, 52, 161/53, Flur 10, Gemarkung Niedersalbach; die östlichen Grenzen der Parzellen 39, 38, 40, 41, 224/42, 225/42, 43, 44, 48/1, Flur 3, Gemarkung Obersalbach nach Norden (entlang eines Feldweges) bis zur Landstraße I. Ordnung, L 141, zwischen Schwarzenholz und Heusweiler;

am südlichen Rand der Landstraße L 141 entlang nach Westen bis zu einer Wegeinmündung südlich einer Gärtnerei (Ortsgrenze von Schwarzenholz, Kreisstraße, Höhenpunkt 236,9 m NN); über die Kreisstraße nach Norden zur Südwestkante der Parzelle 73/1, Flur 2, Gemarkung Obersalbach; die westliche, nördliche und nordöstliche Begrenzung dieser Parzelle, die nördlichen Grenzen der Parzellen 75 und 76, Flur 2, Gemarkung Obersalbach, die östliche Grenze der Parzelle 76, Flur 2, Gemarkung Obersalbach, die nördlichen Grenzen der Parzellen 80/1 und 90, Flur 2, Gemarkung Niedersalbach nach Nordosten bis zum Schnittpunkt mit der Südwestecke der Parzelle 131, Flur 2, Obersalbach;

entlang den westlichen Grenzen der Parzellen 131, 240/132, 271/133, 135, 136, 272/137, Flur 2, Gemarkung Obersalbach bis zur Südwestecke der Parzelle 140, Flur 2, Gemarkung Obersalbach, an der südlichen Grenze dieser Parzelle und am Waldrand (Parzelle 148, Flur 2, Gemarkung Obersalbach, „Schachen“) nach Nordosten bis zu einem Waldweg, der von der Verbindungsstraße Obersalbach-Reisbach nach Westen

abbiegt (südlich der Flurbezeichnung „In den Stöcken“), entlang der südlichen Begrenzung dieses Weges nach Westen bis zur südlichen Grenze der Parzelle 200, Flur 2, Gemarkung Obersalbach, die westliche Grenze dieser Parzelle (Waldrand) nach Norden bis zum Schnittpunkt mit der Stadtverbandsgrenze.

Im Norden und Westen:

Die Stadtverbandsgrenze in westlicher bzw. südlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

Südliche Teilfläche (Schmittenberg und Krembachtal):

Ausgangspunkt der Beschreibung ist eine Weggabelung am südlichen Böschungsfuß der Autobahn A 8, nordöstlich des Schnittpunktes der Gemeindegrenze Püttlingen-Heusweiler mit dem südlichen Böschungsfuß der Autobahn A 8.

Im Westen:

Den parallel zur Autobahn A 8 verlaufenden asphaltierten Wirtschaftsweg nach Norden bis zur Überquerung der Autobahn (in Höhe der Parzelle 43/1, Flur 7, Gemarkung Niedersalbach); an der unteren Böschungsunterkante der Autobahn entlang weiter nach Norden bis zu einem an der Böschung endenden Feldweg (Nordwestkante der Parzelle 96/33, Flur 7, Gemarkung Niedersalbach);

Im Norden:

An der westlichen Seite dieses Feldweges nach Süden bis zur Einmündung dieses Weges auf einen asphaltierten Feldwirtschaftsweg (aus Richtung Niedersalbach, in Verlängerung der Sprenger Straße), diesen asphaltierten Feldweg nach Nordosten bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Grenze der Parzelle 20, Flur 7, Gemarkung Niedersalbach (Höhenpunkt 266,4 m NN).

Im Osten:

Die östliche und südliche Grenze der Parzelle 20, Flur 7, Gemarkung Niedersalbach, die östliche Grenze der Parzelle 120/18 Flur 7, Gemarkung Niedersalbach, nach Süden bis zum Uferbereich des Krembaches;

die südlichen Grenzen der Parzellen 120/18, 119/18, 118/18 Flur 7, Gemarkung Niedersalbach nach Südwesten bis zur Südwestspitze der Parzelle 118/18, Flur 7, Gemarkung Niedersalbach; an der westlichen Grenze der Parzelle 137/18, Flur 2, Gemarkung Niedersalbach, (Grenze des Geschützten Landschaftsteils „Krembachtal“) nach Süden bis zu deren Südwestspitze bzw. bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Begrenzung der Parzelle 9, Flur 7, Gemarkung Niedersalbach, deren Begrenzung nach Osten bis zur östlichen Grenze der Parzelle;

die östlichen Grenzen der Parzellen 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2, 1 und 138/18, Flur 7, Gemarkung Niedersalbach („In den Hatten“) nach Süden bis zur Flurgrenze bzw. der Gemeindegrenze zwischen Püttlingen und Heusweiler.

Im Süden:

Die Grenze zwischen der Stadt Püttlingen und der Gemeinde Heusweiler bis zu einer Weggabelung nördlich des Schmittenberges (Höhenpunkt 289,3 m NN), den nach Nordwesten am Waldrand vorbeiführenden Weg (südliche Grenze) in nordwestlicher Richtung bis zur Südwestspitze der Parzelle 18/5, Flur 7, Gemarkung Niedersalbach; die westliche Begrenzung der gegenüberliegenden Parzelle 16/1, Flur 12, Gemarkung Niedersalbach („Bei Schwänzelborn“) nach Süden bis zur Gemarkungsgrenze zwischen der Stadt Püttlingen und der Gemeinde Heusweiler, nach

Westen bis zu einem vom Schmittenberg kommenden asphaltierten Feldweg, an der nördlichen Seite dieses Weges entlang bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

L 5.01.08

Berschweiler Tal mit Kreuzwäldchen und Holzer Wiesen

Ausgangspunkt der Beschreibung ist die Abzweigung eines asphaltierten Feldwirtschaftsweges von der Landstraße L 265, zwischen Berschweiler und Kutzhof, etwa 75 m rechts hinter dem Ortsausgang Berschweiler in Richtung Kutzhof (südlich der Heidenkuppe, Höhenpunkt 252,0 m NN).

Im Norden:

Die südliche Begrenzung des parallel zum Wahlbach verlaufenden asphaltierten Feldwirtschaftsweges in östlicher Richtung bis etwa 40 m hinter der Einmündung des Tümpelbaches in den Wahlbach (nordwestliche Spitze der Parzelle 49,

831

Flur 1, Gemarkung Berschweiler), von hier in nordöstlicher Richtung parallel zum Tümpelbach bis nach Kutzhof (Flurbezeichnung „Tümpelstücker“), entspricht den nördlichen Grenzen der Parzellen 49, 43/1, 42, 37/1, 36, 35, 286/34, 285/31, 30, 29, 28, Flur 1, Gemarkung Berschweiler bzw. der Grenze der bebauten Grundstücke der Lummerschieder Straße in Kutzhof (bis in Höhe des nördlichen Ufers des Tümpelbaches), ab der Parzelle 246, Flur 2, Gemarkung Kutzhof, in 5 m Abstand zum nördlichen Ufer des Tümpelbaches nach Osten bis zur Nordostecke der Parzelle 392/237, Flur 2, Gemarkung Kutzhof (Grenze berührt somit die Parzellen 246, 543/247, 542/221, 223, 224, 319/225, 320/226, 228/1, 230/2, 722/236, 311/237, 32/237, 313/237, 392/237 — alle Parzellen Flur 2, Gemarkung Kutzhof); die westliche Grenze der Parzelle 392/237, Flur 2, Gemarkung Kutzhof, nach Süden bis zum südlichen Ufer des Tümpelbaches, parallel zum Verlauf des Tümpelbaches in 5 m Abstand zum Bach nach Westen bis zur Nordwestecke der Parzelle 205, Flur 3, Gemarkung Kutzhof (die Grenze berührt dabei die Parzellen 631/238, 632/238, 633/239, 634/239, 240, 243/1, 245 — alle Flur 2, Gemarkung Kutzhof, sowie die Parzellen 207, 279/206, 278/206, 205, Flur 3, Gemarkung Kutzhof);

die westliche Grenze der Flur 3, Gemarkung Kutzhof nach Süden bis zur Nordwestecke der Parzelle 193, Flur 3, Gemarkung Kutzhof, deren nördliche und östliche Grenze, die nördliche Grenze der Parzelle 194, Flur 3, Gemarkung Kutzhof, parallel zum Hohlweg nach Osten bis zum asphaltierten Feldwirtschaftsweg, der in Verlängerung der Hofstraße in Kutzhof zum Friedhof Wahlschied führt, entlang der südlichen Begrenzung dieses Feldweges nach Osten bis zur Abzweigung eines unbefestigten Weges südlich des Diebberges (Höhenpunkt 336,8 m NN), diesen Weg nach Süden bis zur Böschungsunterkante (nördliche Grenze der Parzelle 136, Flur 3, Gemarkung Kutzhof); von hier in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze der Parzelle 136 bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Gemarkungsgrenze von Kutzhof (Flur 3), an dieser Grenze nach Süden bis zur Nordostecke der Parzelle 388/133, Flur 3, Gemarkung Kutzhof, von hier in östlicher Richtung (südliche Grenze der Parzelle 41, Flur 5, Gemarkung Wahlschied), dann südlich entlang eines kleinen Feldweges (nördliche Grenzen der Parzellen 54, 53, 52, 51, 50, 49, 48/1, 45/1, 44, 43, 42 — alle Flur 5, Gemarkung Wahlschied) bis zur Böschungsunterkante südlich des Sport- und Kulturhauses Wahlschied (Parzelle 278/8, Flur 1, Gemarkung Wahlschied), entlang der westlichen Grenze der Parzelle 278/8 nach Süden bis zum nördlichen Ufer des Wahlbaches, entlang der Böschungsoberkante nach Westen bis zur Überquerung des Wahlbaches durch eine kleine Fußgängerbrücke (am östlichen Rand der Parzellen 248/2, 248/3, 248/4, Flur 1, Gemarkung Wahlschied).

Im Osten:

Entlang der rückwärtigen, katasteramtlichen Bebauungsgrenze der Wahlbachstraße in Wahlschied nach Süden bis zur Südwestecke der Parzelle 582/298, Flur 5, Gemarkung Holz (ca. 250 m südwestlich der Einmündung der Wahlbachstraße in die Wahlschieder Straße).

Im Süden:

Die rückwärtige nördliche katasteramtliche Bebauungsgrenze der Wahlschieder Straße (jeweils die Grenze der Hausgärten), der Straße „Am Steinhübel“ in Holz und der Straße „Am Bröhl“, nach Westen bis zur westlichen Grenze der Flur 5, Gemarkung Holz (Flurbezeichnung „Im Außerling“), entlang der westlichen Grenze dieser Flur 5 nach Norden bis zur Nordostecke der Parzelle 554/150 (Flur 5, Gemarkung Holz) an der Straße „Breiter Weg“, die rückwärtige Bebauungsgrenze der Straße „Breiter Weg“ in nordöstlicher Richtung bis zur Ostgrenze der Parzelle 85, Flur 5, Gemarkung Holz, diese Grenze nach Norden, die östliche Grenze der Parzelle 162/2, Flur 5, Gemarkung Holz, nach Norden bis zu deren nördlicher Grenze;

von hier entlang der rückwärtigen nördlichen Bebauungsgrenze des „Breiten Weges“, der „Unterdorfstraße“ und der Heusweilerstraße (jeweils an der Grenze der Hausgärten) in südwestlicher und westlicher Richtung bis zur Abzweigung der Verbindungsstraße Holz—Berschweiler von der Heusweilerstraße bzw. der L 136 in Holz (entspricht im Verlauf den nördlichen Grenzen der Parzellen 22/10, 855/23, Flur 4, Gemarkung Holz; 23/7, 23/6, 23/5, Flur 4, Gemarkung Holz).

Im Westen:

Parallel dieser Verbindungsstraße in nordwestlicher Richtung entlang der östlichen Böschung (vom Schutz ausgenommen ist die bestehende Autoverwertungsanlage östlich der Straße) bis zur Abzweigung eines Feldwirtschaftsweges in nordwestlicher Richtung am Höhenpunkt 316,0 m NN; an diesem Feldweg entlang in nordwestlicher Richtung bis zur Nordwestspitze der Parzelle 139, Flur 2, Gemarkung Berschweiler, entlang den nordwestlichen und westlichen Grenzen der Parzellen 139, 140, 141/1, 277/142, 142/1, Flur 2, Gemarkung Berschweiler bis zur Nordostecke der Parzelle 285/150, Flur 2, Gemarkung Berschweiler, parallel zum Verlauf des Wahlbaches nach Westen über die nördlichen Grenzen der Parzelle 285/150, Flur 2, Gemarkung Berschweiler und Parzelle 68, Flur 3, Gemarkung Berschweiler, bis zur östlichen Grenze der Parzelle 67/1, Flur 3, Gemarkung Berschweiler; die östliche Grenze der Parzelle 67/1 nach Norden bis zum Schnittpunkt mit der Parzelle 61, Flur 3, Gemarkung Berschweiler, dann die nördlichen Grenzen der Parzellen 61 und 60/3, Flur 3, Gemarkung Berschweiler (an der Böschungsoberkante) nach Westen, entlang des Wahlbaches bis zum Beginn der Bachverrohrung in Berschweiler (östlich der Brückenstraße);

den Wahlbach überquerend und dem nördlichen Ufer folgend nach Osten bis zur westlichen Grenze der Parzelle 14/1, Flur 3, Gemarkung Berschweiler, die westliche und nördliche Grenze dieser Parzelle sowie die nördlichen Grenzen der Parzellen 7/6, 7/7, 126, 228/2, 761/5, Flur 3, Gemarkung Berschweiler, nach Osten bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

L 5.01.09 Langgarten bei Wahlschied

Ausgangspunkt der Beschreibung ist die Abzweigung eines Fußweges zum Sportplatz Wahlschied von dem asphaltierten Feldwirtschaftsweg, der

von der Kirche St. Willibrord (in der Fortsetzung der Straße „Im Langgarten“) unter der Autobahn A 1 hindurch zur Götterborner Höhe führt.

Im Norden:

Die südliche Begrenzung dieses asphaltierten Feldwirtschaftsweges nach Osten bis zur Unterführung unter der Autobahn A 1 bzw. bis zum Schnittpunkt mit dem westlich zur Autobahn A 1 parallel verlaufenden Feldwirtschaftsweg (Höhenpunkt 406 m NN).

Im Osten:

Diesen parallel am Böschungsfuß der Autobahn A 1 verlaufenden Feldwirtschaftsweg nach Süden bis zur Nordostecke der Parzelle 51/10, Flur 4, Gemarkung Wahlschied.

Im Südosten:

Die südöstliche Begrenzung der Flur 4, Gemarkung Wahlschied, in südlicher, dann in westlicher Richtung bis zur hinteren Bebauungsgrenze der Straße „Zur Krepp“ (östliche Grenze der Parzelle 51/10, Flur 4, Gemarkung Wahlschied; die östlichen Grenzen der Parzellen 52/1, 55, 56, 465/57, 466/59, 60, 61, 616/62, 618/62, 67, 68, 69, 70, 71, 72 bis zur Südostecke der bebauten Parzelle 113/19 — alle Flur 4, Gemarkung Wahlschied).

Im Süden:

An der hinteren Bebauungsgrenze der Straßen „Zur Krepp“, Drossel-, Finkenweg und „Auf der Mauer“ entlang bis zum heute bestehenden Bebauungsende der Straße „Auf der Mauer“; an deren Nordwestecke einem nach Nordwesten verlaufenden Fußweg folgend bis südwestlich des Sportplatzes Wahlschied (südlich des Sportheims, Nordostecke der Parzelle 220, Flur 4, Gemarkung Wahlschied).

Im Westen:

Die südliche Grenze der Parzelle 290/1, Flur 4, Gemarkung Wahlschied, bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der westlichen Grenze der Parzelle 277, Flur 4, Gemarkung Wahlschied, deren westliche Grenze nach Norden bis zur südlichen Grenze der Parzelle 500/1, Flur 1, Gemarkung Wahlschied (entspricht dem Verlauf der Grenze hinter dem Sportheim am Sportplatz Wahlschied und der Böschungsoberkante an der Pappelanpflanzung);

an der Böschungsoberkante östlich des Sportplatzes entlang bis zur Einmündung eines kleinen Fußweges, diesen Fußweg nach Norden bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

L 5.01.10

Köllertaler Wald mit Bietschieder- und Rödelbachtal sowie Frohnwald

Dieses Landschaftsschutzgebiet ist eine Erweiterung des bestehenden Landschaftsschutzgebietes L 5.01.01.

Ausgangspunkt der Beschreibung ist der Beginn der Verrohrung des Rödelbaches westlich der Grube Dilsburg in Dilsburg.

Im Norden:

Entlang dem östlichen Ufer des Rödelbaches in südlicher Richtung (einschließlich dem Uferbewuchs, entspricht dem Verlauf der östlichen Grenze der Parzelle 16/3, Flur 2, Gemarkung Heusweiler-Dilsburg) am Fuß der Abraumhalde der Grube Dilsburg vorbei (einschließlich der Fläche zwischen östlichem Ufer und Abraumhalde) nach Südosten bis zur Nordwestkante der Parzelle 19/1, Flur 2, Gemarkung Heusweiler-Dilsburg, die nördliche und östliche Begrenzung dieser Parzelle nach Süden, die nordöstlichen und nördlichen Grenzen der Parzellen 64 und 63, Flur 2, Gemarkung Heusweiler-Dilsburg, nach Osten; die nördlichen Grenzen der Parzellen 62/1, 61/2, 61/1 in geradliniger Ver-

längerung über die Parzelle 59/1 zur Nordwestkante der Parzellen 219/60, 218/60, 217/60 — alle Flur 2, Gemarkung Dilsburg, nach Osten bis nordöstlich der Einmündung des Dorf-/Hilschbaches in den Rödelbach (entspricht der Ostseite der Parzelle 217/60, Flur 2, Gemarkung Dilsburg, Flurbezeichnung „Hinterm Katzenberg“), auf dem hier endenden Feldweg nach Norden bis zum Höhenpunkt 272,3 m NN (Feldweg biegt hier in nordwestlicher Richtung ab), entspricht dem Schnittpunkt der Grenzen der Flur 2 und 1, Gemarkung Bietschied, mit der Flur 1, Gemarkung Dilsburg; der westlichen Grenze der Flur 1, Gemarkung Bietschied, in nordöstlicher Richtung folgend bis zur Nordostspitze der Parzelle 1, Flur 1, Gemarkung Bietschied;

die westlichen Grenzen der Parzellen 42, 41, 208/40 und 207/40, Flur 1, Gemarkung Bietschied, nach Süden bis zur Südwestspitze der Parzelle 207/40, an deren südlicher Grenze nach Osten bis zu einem asphaltierten, nach Bietschied führenden Feldwirtschaftsweg, an der südlichen Begrenzung dieses Weges entlang bis zum Beginn der Bebauung (die östliche Grenze der Parzelle 87/1, Flur 1, Gemarkung Bietschied), die östlichen Grenzen der Parzellen 87/1 und 88/1, Flur 1, Gemarkung Bietschied, nach Süden bis zu einem kleinen Feldweg, am südlichen Rand dieses Feldweges nach Osten bis zu einem bäuerlichen Anwesen neben dem Rehabilitationszentrum der Saarbergwerke AG/Bietschied, am Böschungsfuß der westlich des Hofes liegenden Böschung entlang eines kleinen Weges etwa 45 m nach Süden bis zur Südwestecke der Parzelle 342/108, Flur 1, Gemarkung Bietschied, dann auf der Böschungsoberkante einer nach Osten verlaufenden Böschung (südlich des bäuerlichen Anwesens und des Rehabilitationszentrums) nach Osten (die Parzelle 108/1, Flur 1, Gemarkung Bietschied, wird dabei durchschnitten) bis zum Ende dieser Böschung und einen hier anschließenden Weg, über diesen Weg am südlichen Rand der Parzellen 157/2 und 157/3, Flur 1, Gemarkung Bietschied, nach Nordosten bis zur Straße „Nach dem Wald“, die vom Ortsmittelpunkt Bietschieds zu einem östlich gelegenen größeren Bauernhof führt; entlang der südlichen und westlichen Grenze dieser Straße bis zu den rückwärtigen Wirtschaftsgebäuden des Bauernhofes (ehemalige Bunkeranlage, Südostecke der Parzelle 165/1, Flur 1, Gemarkung Bietschied, Schnittpunkt mit der Straße „Nach dem Wald“), von den Wirtschaftsgebäuden zur gegenüberliegenden Seite des Weges (westliche und südliche Grenze der Parzelle 31/1, Flur 3, Gemarkung Bietschied), am nördlichen Rand des Strauch- und Baumbewuchses entlang in nordöstlicher Richtung (Flurbezeichnung „Vorm En-

833

gelbüsch“) in Richtung Holz bis zur Nordwestspitze der Parzelle 18, Flur 3, Gemarkung Heusweiler-Holz (südlich der Gärtnerei am Ortsausgang von Holz in Richtung Heusweiler, Heusweilerstraße);

die Nordwestseite der Parzelle 18 bis zur Heusweilerstraße, die Nordseiten der Parzellen 18 und 285/24, Flur 3, Gemarkung Heusweiler-Holz an der Heusweilerstraße; den nach Bietschied führenden Waldweg etwa 50 m nach Süden bis zur Südwestecke der Parzelle 259/56, Flur 3, Gemarkung Heusweiler-Holz, die südlichen Grenzen der Parzellen 259/56, 56/6 und 57/9, Flur 3, Gemarkung Heusweiler-Holz in südöstlicher Richtung bis zum nächstfolgenden Feldweg, diesen Feldweg 80 m nach Norden bis zur Südwestecke der Parzelle 59/2, Flur 3, Gemarkung Heusweiler-Holz, die Südwestseite dieser Parzelle nach Südosten bis zum folgenden Feldweg (Ordnung III A), entlang dieses Feldweges nach Norden bis zu einem einzelstehenden Haus, (Nordwestecke der Parzelle 112, Flur 3, Gemarkung Heusweiler-Holz), die nördliche Grenze der Parzelle 112 nach Osten bis zu deren östlicher Grenze; die östlichen Grenzen der Parzellen 112, 111, 156/110, 155/110, 109, 108, 234/107, 238/8, Flur 3, Gemarkung Heusweiler-Holz nach Süden bis zum Erweiterungsgelände der Baumschule, die nördliche, westliche und südliche Grenze dieser Baumschulfläche, die Begrenzung des Holzer Friedhofes nach Süden und Osten bis zur Waldspitze südöstlich des Friedhofs (Schnittpunkt mit der nördlichen Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes L 5.01.01).

Im Osten und Süden:

Die Waldgrenze in südwestlicher Richtung; die anschließende nördliche Grenze des vorgelagerten Baum- und Strauchbewuchses nach Westen bis zur Nordseite der Wegeparzelle 107/1, Flur 3, Gemarkung Bietschied; entlang der Nordseite dieser Wegeparzelle bis zu einem Feldwirtschaftsweg, diesen Feldwirtschaftsweg nach Südwesten bis zur Nordwestseite der Parzelle 104, Flur 3, Gemarkung Bietschied;

entlang der Nordwest- und Südwestseite dieser Parzelle bis zur Grenze des Baum- und Strauchbewuchses, die Grenze des Baum- und Strauchbewuchses nach Südwesten bis zu einem rechtwinkligen Knickpunkt; die Grenze des hier folgenden vorgelagerten Baum- und Strauchbewuchses bzw. die Ostseite des in südöstlicher Richtung verlaufenden Grabens nach Westen bis zur Nordseite der Parzelle 105/1, Flur 1, Gemarkung Bietschied, die Nordseite dieser Parzelle bis zu deren Nordwestecke (entspricht dem Verlauf der nördlichen Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes L 5.01.01); von hier entlang der Gemeindegrenze Heusweiler/Riegelsberg nach Westen bis zur Südwestecke der Parzelle 132, Flur 2, Gemarkung Heusweiler-Dilsburg (nordöstlich des Einkaufszentrums).

Im Westen:

Die westliche Grenze der Parzelle 132, Flur 2, Gemarkung Heusweiler-Dilsburg, bis zu einem kleinen Feldweg, diesen Feldweg nach Osten bis zur Nordostseite der Parzelle 122, Flur 2, Gemarkung Heusweiler-Dilsburg, entlang dem natürlichen Böschungsrand des Rödelbaches nach Nordwesten (entspricht den südlichen bzw. westlichen Grenzen der Parzellen 65/1, 67, 68, 287/69, 69/1, Flur 2, Gemarkung Heusweiler-Dilsburg), die östliche, südliche und westliche Begrenzung der Parzelle 98/7, Flur 2, Gemarkung Heusweiler-Dilsburg, die nördliche Begrenzung dieser Parzelle nach Osten bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Grenze der Parzelle 16/3, Flur 2, Gemarkung Heusweiler-Dilsburg (Verlauf der Grenze auf der Böschungsoberkante einer Anschüttung östlich der Saarbrücker-/Heusweilerstraße, die Böschung dabei im Anstieg nach Norden durchschneidend); entlang der westlichen Grenze der Parzelle 16/3, Flur 2, Gemarkung Heusweiler-Dilsburg, parallel zum Verlauf des Rödelbaches in nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

§ 6

Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, d. h., die den Charakter des Gebietes verändern, insbesondere den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen oder den Naturgenuß schmälern, grundsätzlich verboten.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 sind insbesondere verboten;

1. die Errichtung oder wesentliche Veränderung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. die Errichtung von Zäunen und anderen Einfriedungen;
3. Abbau, Einbringung oder Entnahme von Steinen, Lehm, Sand, Kies oder anderen Bodenbestandteilen sowie jede Änderung der Bodengestalt einschließlich der Gewässer;

Zulässige Handlungen

4. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Landschaftsbestandteilen, insbesondere von Bäumen, Hecken, Gebüsch, Röhrichten, Naß- und Feuchtgebieten;
5. das Pflücken, Ausreißen, Ausgraben oder Zerstören besonders geschützter Pflanzenarten außerhalb der ordnungsgemäß land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen;
6. die Anlage und wesentliche Änderung von Wegen, Park-, Camping- oder Badeplätzen oder das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze, sowie das Anlegen von Feuerstellen;
7. das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ortshinweise sind oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- oder Betriebsstätten darstellen;
8. die Anlage oder Verlegung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen;
9. das Befahren der Weiher mit Booten aller Art sowie das Befahren von dafür nicht vorgesehenen Wegen und Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art;
10. die Ablagerung von Abfällen, Müll und Schutt aller Art sowie jede sonstige Verunreinigung der Gebiete;
11. das Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser durch künstliche Einrichtungen einschließlich Dränagen;
12. das Abbrennen von Röhricht, Schilf, Hecken und anderen Pflanzenbeständen;

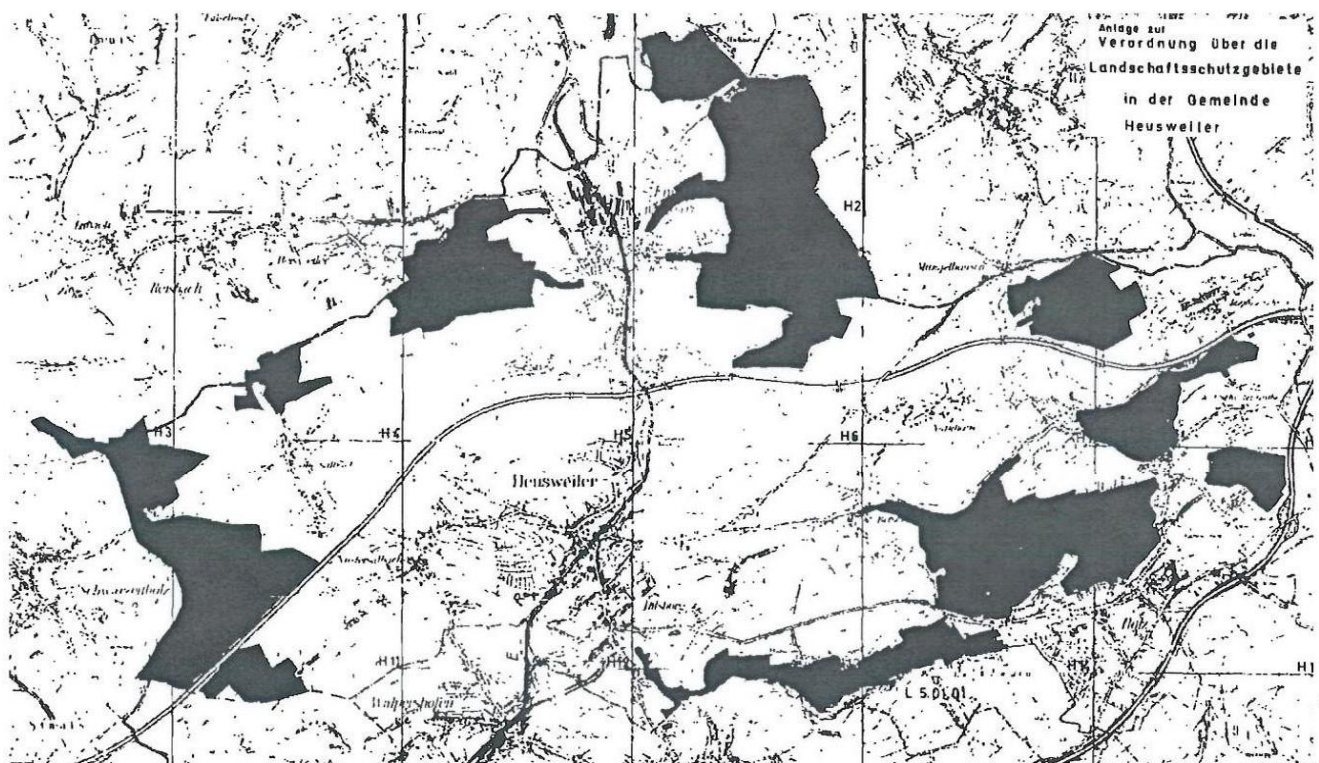
834

13. Lärmen, das die Ruhe der Natur wesentlich beeinträchtigt;
14. nicht jagdbaren, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;

(3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Handlungen, die nach Abs. 1 und 2 verboten sind, zulassen, sofern die Handlung Wirkungen der in Abs. 1 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen bei Maßnahmen im öffentlichen Interesse durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

(4) Die Zulassung wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ergeht.

835



§ 6 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei;
2. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 10 (3) SNG;
3. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 8

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der Unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 9

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG auf Antrag Befreiung erteilt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer in den Landschaftsschutzgebieten vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 6 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, es sei denn, die Handlung ist nach § 6 Abs. 3 und 4 zugelassen, es handelt sich um eine zulässige Handlung nach § 7 oder es ist eine Befreiung nach § 9 erteilt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 10. Juni 1987

**Verordnung
über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen
in Landschaftsschutzgebieten**

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

73

Artikel 20

Änderung der Verordnung über Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde Heusweiler

Nach § 6 der Verordnung über Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde Heusweiler vom 10. Juni 1987 (Amtsbl. S. 825) wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a Zulässigkeit von Windenergieanlagen

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder

74

2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
4. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

75

Artikel 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013